

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Ausgerichtetes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 153.

Samstag, den 23. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Weihnachten.

Um die Zeit, da wir das dritte Kriegswiehnachten erleben, klang zum erstenmal in den Kanonendonnerungen leise das Geläut der Friedensglocken. Der deutsche Kaiser hat sie angeschlagen, er möchte der Welt den Frieden wieder schenken, den sie nun schon im dritten Jahre entbehrt. Das bedeutet ein wahrhaft christliches Geschenk für die blutenden Völker, das bedeutet eine wahrhaft messianische Botschaft in dieser Zeit der Schlachten und der Mord, des Hasses und der Verleumdung.

Noch ist die Botschaft nur eine Hoffnung, ein Geschenk, das geboten wurde und noch der Hände bedarf, die es aufnehmen. Der willigen ebenso friedensstarken Hände wie die, die sich friedensanbietend ausstrecken über das Elend der sich gegenseitig verfeindenden Völker. Daß die hehre Friedensbotschaft nicht gleich recht verstanden, daß sie falsch gedeutet und verleumdet wurde, darf uns nicht wundern und darf uns nicht irre machen. War es je anders, so lange die Welt besteht? Ward es die Stimme des starken Friedensbringers und Friedensheischers recht verstanden? Wie lange mußte es dauern, bis die große Weltfriedensbotschaft den Völkern recht verständlich ward! Heute noch wird sie von so vielen, vielen nicht recht begriffen; denn schwer wird es denen fallen, die diesen furchtbaren Krieg heraufbeschworen, sich auf den Feindland zu berufen und sich seine Jünger zu nennen, wenn sie sich auch äußerlich zur christlichen Religion bekennen. Sollte man nicht glauben, es könnte kein Christ heute die Friedensbotschaft unseres Kaisers nicht als Evangelium aufnehmen, der sich bewußt ist, daß er dereinst Rechenschaft für seine Taten ablegen muß vor dem höchsten Richter? Und doch geht ein Spötteln grad durch die Reihen unserer Feinde, die sich heuchlerisch in ihren Worten am engsten zur christlichen Religion bekennen. Führen die Engländer die abweisende Hochsprache gegen das deutsche Weihnachtsevangelium weiter fort, so wird die Welt wohl immer deutlicher erkennen, daß englisch sein nichts anderes heißt, als das Gegenteil von dem tun, was man selbst abernd im Munde führt.

„Ich bring euch eine frohe Mär!“ Waren die Worte, die unser Kaiser allen Völkern in den Tagen der Vorweihnächte verkünden ließ, nicht wirklich eine frohe Mär? War es uns nicht, als hätten wir den Stern des Friedens sich langsam durch das rote Blutgewölle hindurcharbeiten? Wir haben den Krieg getragen als eine eiserne Notwendigkeit, als ein Verhängnis, als eine Probe auf unsere innere und äußere Stärke. Wir haben unsern Nacken vor Gott gebeugt, unseren Feinden aber die eisenbewehrte Hand entgegengestreckt. Wir haben auf Gott vertraut, als sich ihre Zahl ständig vermehrte und ihre Macht sich vergrößerte mit Hilfe derer, die das Geschick als neutrale Zuhauer aufgestellt hatte. Wir haben gekämpft für das Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes und haben siegt und sind der Feinde Herr geworden. Wir haben gedurft und haben gelitten, aber wir haben nie auch nur einen Augenblick den Siegesglauben und die Siegeszuversicht verloren. Aber verloren haben wir auch nie den gleich hohen Glauben, daß das Schwert nur so lange mit Ge-

rechtigkeit gegen die Feinde geschwungen wird, als es keinen andern Weg gibt, dem eigenen Volk sein Recht und seine Ehre unter den Völkern zu wahren. Im August 1914 gab es keinen andern, da mußte das Schwert sein Blutwort sprechen, da die Ohren unserer Feinde verstopft waren gegen jedes andere Wort. Jetzt aber, da das deutsche Schwert der Welt seine machtvollen, siegbringenden Worte predigt gehalten, sucht der Herzog der Deutschen die Völker wieder zu ihrem eigentlichen Werke zurückzuführen — zum Werke des Friedens.

Das Wort des Friedens fiel zuerst aus dem Munde des Starken, aus dem Munde des Siegers; es sprach es der, dessen Soldaten weit in Feindesland Leib an Leib den Feind vom eigenen Herd fernhalten. Wie werden unsere Feinde das Wort aufnehmen? Man soll da nicht rechnen mit Tagen, man soll da nicht rechnen mit Gegenworten aus dem Munde der ehrgeizigen Kriegsstreber, die selten auch die Kriegstücher sind, sondern soll das Friedenswort sich ausbreiten lassen auf den Feldern der Feinde mitten zwischen der Saat der Mord, des Hasses und der Verleumdung. Einmal wird es sich als stärker erweisen als all' das Unkraut; aber nicht eher kann es das tun, als es ausgesät ist. Die Aussaat hat der Sämann in seiner Hand, die Frucht steht bei Gott.

Schwach nur leuchtet dieses Jahr der Glanz der Weihnachtsbäume, gering nur sind die Geschenke, mit denen wir uns gegenseitig erfreuen können. All' unsere Kraft, all' unser Gut gehört heute dem Vaterland, wie all' unser Blut. Aber die bescheidenen Kerzen der Bäume strahlen uns weihnachtlicher als je, denn das Wort, sie werden's stahn lassen müssen und werden es nicht auszulöschen vermögen mit all' ihrem Haß und all' ihrer Friedlosigkeit. Durch Kampf kam der Deutsche zum Sieg, durch Selbstüberwindung will er der Welt den Frieden wiedergeben. Das verkündet er durch den Mund seines Herrschers der Welt um die Wende des Jahres, in den Tagen, die der großen Weltfriedensbotschaft vorausgehen. Der Deutsche ist der Sieger mit der Waffe, er ist auch der Sieger im Geist und im Wort der Nachfolge Christi. Werden die Feinde das Weihnachtswort des Friedens so aufnehmen, wie es von uns Deutschen gesprochen ist, oder werden sie sich nicht zu der Höhe der Selbstüberwindung emporarbeiten können? Dann — ja dann bleibt dem Deutschen nur die Wahl, das mit der Waffe weiter siegreich durchzukämpfen bis ans bittere Ende, was er heute der Welt durch das Wort geben will. Durch das Weihnachtswort! Er hält der Welt heute die Wage des Friedens hin; wehe unseren Feinden, wenn er aufs neue sein Schwert in die Wagschale werfen muß. Dann wird er es tun mit der Kraft reinsten Gewissens vor Gott und vor den Menschen!

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 20. Dezember 1916.

Bei Ausstellung von polizeilichen Abmeldungen ist bei Fleischselbstversorgern auf dem Abmeldebchein zum Ausdruck zu bringen, bis zu welchem Zeitpunkt der Selbstversorger mit seinen Vorräten zu

reichen hat. Andererseits regelt sich die Fleischversorgung der in den hiesigen Kreis Zugehenden nach dem Vermerk auf dem Abmeldebchein des letzten Wohnorts.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 13939.

v. Bezold.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

An die Herren Bürgermeister!

Diejenigen Herrn Bürgermeister, welche noch mit den am 20. fällig gemessenen Zu- und Abganglisten im Rückstande sind, werden um sofortige Vorlage ersucht.

Uffingen, den 22. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Höchstpreise für Rüben.

Auf Grund der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) und der Ausführungsanweisung vom 14. November 1916 werden für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel (Abgabe an den Verbraucher) für den Kreis Uffingen folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluss der Teltower Rüben: 6 Pfg. für das Pfund.

2. Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluss der roten Rüben (rote Bete): 4,80 für den Zentner, 5 Pfg. für das Pfund.

3. Kohlrüben (Bruten, Bodenkohlrabi, Steckrüben) soweit sie den Gemeinden nicht vom Kreis geliefert werden: 6 M. für den Zentner, 7 Pfg. für das Pfund.

4. Möhren aller Art: 12 Pfg. für das Pfund.

5. Kleine Speisemöhren (Karotten) 15 Pfg. für das Pfund, für Lieferung frei Haus darf der Händler einen Zuschlag von 30 Pfg. für den Zentner berechnen.

§ 2

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannter Art an die festgesetzten Höchstpreise nicht gebunden.

§ 3

Wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Auch kann auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uffingen, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
v. Bezold, Rgl. Landrat.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- b) alle Schaf- und Lammfelle;
- c) alle Ziegenfelle (auch Boß-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle);
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der erfolgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter †), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefalzten Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler ††), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünf- undzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-No.-Stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünf- undzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefalzten Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Altiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweif und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- c) Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 6 vorgeschriebenen Lieferungsweges und bei in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
- d) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftender Dungen sachmännisch zu schätzen.
- e) Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Vermo- sorgfältig zu salzen.
- f) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind

teilung-
bis fünf-
bis zum
ormonats
an die
ngen sind
und alle
gendes er-
Schlag-
mpfänger,
zahl und
tufen bis
wertungs-
gelassenen
Lieferer
nlieferung
anzahl und
rzt, sofern
r 1b an-
ie Mängel
Nummern.
der Liefere-
verboten,
ung) durch
als der
Stelle.
e und Felle
in Berlin
Kriegsge-
he 11/12.
Abliche
e beschlag-
daß die
er worden
betroffenen
gänglich zu
Kopf (die
hinter den
Schweißbein
werden.
Le müssen
horn, ohne
weiß abge-
nd Ziegen-
dürfen noch
er Belan-
s im § 4
s und der
beschriebenen
ert werden.
Einlieferung
nigung ab-
und Sam-
etwa noch
teile und
Salzen) zu
a hat nach
igten Bioge-
0,1 kg je
ermittelt
in unvoll-
einer an-
Bled- oder
t oder ge-
n. (Misch-
anhaftun-
en.
nach be-
terhalb 10
Verwahr-
die mit
tern eine
abgeschla-
t innerlich
en gelassen
getrocknet
Felle zu
Felle sind

unverzüglich nach dem Abziehen mit der
Fleischseite nach außen möglichst in Zug-
luft und jedenfalls vor Rässe geschützt so
aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles
gut trocknen können.

a) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich
zu behandeln und sie nach Art und Klassen
getrennt zu halten.

a) Jeder Händler (Sammeler) hat bei Liefere-
rung an einen zugelassenen Großhändler
bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats
eine Liste für das von ihm im vorher-
gehenden Monat gesammelte Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an den zugelassenen
Großhändler einzureichen, an den er seine
Ware liefern will.

b) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die
einem Verband angehört, hat bis zum
fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine
Liste über das im vorhergehenden Monat
von ihr gesammelte Gefälle nebst einer
Rechnung darüber an diesen Verband
einzureichen.

c) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die
keinem Verbands angehört, hat bis zum
fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine
Liste über das von ihr im vorhergehenden
Monat an gesammelte Gefälle nebst einer
Rechnung darüber an einen zugelassenen
Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuterverwertungs-
Vereinigungen und die zugelassenen Groß-
händler haben bis zum fünfzehnten Tage
eines jeden Monats die Listen für
das bis einschließlich des fünfzehnten
Tages desselben Monats gemeldet erhaltene
Gefälle nebst einer Rechnung darüber in
der von der Sammelstelle mit Genehmi-
gung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums
vorgeschriebenen Form an die Sammel-
stelle einzureichen.

§ 7

Meldepflicht.

nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der
Verwahrerlaubnis keinen Gebrauch gemacht
zu haben, die in seinem Besitz befindlichen Felle
an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für
Leber und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapest
11/12, Meldung zu erstatten. Die Mel-
dungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken
zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind.
Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung für Leber und Lederrohstoffe anzu-
fordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehn-
ten Tage eines jeden Monats für den ver-
gangenen Monat zu erstatten.

§ 8

**Felle aus militärischen Schlachtungen,
Operations-, Etappen- oder besetzten
feindlichen Gebieten.**

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch
des Inlandes), sowie die aus den besetzten
feindlichen Gebieten stammenden Felle der
im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts
— mit Ausnahme der im Eigentum der
Kaiserlichen Marine befindlichen Felle —
sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits
in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des
von dem Absatz a dieses Paragraphen
betroffenen Gefalles ist durch besondere
Vorschriften geregelt; gestattet ist kein
Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Abgabe des Gefalles beim Gerber.

§ 9

**Abgabe der Felle nach Ablieferung
an den Gerber.**

Der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung
nach den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung
der Felle zu Leder, sowie die Verfügung
über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern
den Vorschriften beobachtet werden oder
wenn:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlag-
nahnten Felle muß im eigenen Betriebe
erfolgen.
b) Die Rohfellen dürfen mangels besonderer
Ermächtigung, die bei der Meldestelle der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und
Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die
unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der
Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.
R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt
werden.

c) Aus Sammfellen, die grün oder salzfrei
0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder
trocken gefalzen 0,4 und mehr Kilogramm)
wiegen, ferner aus Ziegen-, Boß-, Heberlings-,
Ritz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken
gefalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen,
und aus allen Schaffellen dürfen mangels
besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und
Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54
im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II.
888/7. 16. R. R. A. aufgeführten 2 ber-
arten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b
und c dieses Paragraphen aus den beschlag-
nahnten Fellen, Blößen oder Spalten herge-
stellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige
Gerbervereinigung für Heeres- oder Ma-
rinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung
auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen
Beschaffungsstelle der deutschen Heeres-
oder Marineverwaltung an diese Be-
schaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung
entweder unmittelbar oder über eine Zu-
richterei gegen einen von einer amtlichen
Beschaffungsstelle der deutschen Heeres-
oder Marineverwaltung bescheinigten „Aus-
weis für beauftragte Lieferer“ an diesen
beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und
Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung
der folgenden Vorschriften vom Eigentümer
oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an
die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9,
Budapester Straße 11/12, bei welcher auch
die Vordrucke zu den Freigabeanträgen er-
hältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt
wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung
des Freigabeantrags das in diesem auf-
geführte Leder so lange zur Verfügung
der Meldestelle zu halten, bis sie in den
Besitz des Freigabescheines gelangt sind;
sie dürfen es auch an amtliche Beschaf-
fungsstellen oder auf Grund von Aus-
weisen für beauftragte Lieferer nicht ohne
Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb
zweier Monate (gerechnet von dem Datum
des Freigabescheines) zur Verwendung
für Privatwende oder den mittelbaren
Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und
abgeliefert worden ist, ist der Beschlag-
nahme verfallen, ebenso dasjenige frei-
gegebene Leder, das ohne Zustimmung
der Meldestelle in Leder anderer Art um-
gewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung
der Meldestelle weder an amtliche Be-
schaffungsstellen der Heeres- oder Marine-
verwaltung noch an beauftragte Lieferer
derselben zur Verwendung für Kriegs-
lieferungen veräußert werden. Die Ger-
bereien, Gerbervereinigungen und Zuri-
chtereien haben beim Verkauf freigegebenen
Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift
hinzuwiesen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d
und e dieses Paragraphen erlaubten Ver-
äußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung
Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. fest-
gesetzten oder bei Erteilung der Herstellung-
erlaubnis oder des Auftrags der amtlichen
Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise
nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte
Verkäufe freigegebenen Leders nach dem
Ausland innerhalb der Geltungsdauer der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und
Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die
unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der
Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.
R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt
werden.

Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von
der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren
Anweisung von der Kriegsleber Aktiengesell-
schaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwach-
ungsausschusses der Lederindustrie geforderten
Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie
mit den erlassenen Anordnungen zusamen-
hängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten
Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekannt-
machung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre
Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß
den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Melde-
pflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche
nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten
Frist von einem Monat an die Meldestelle der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederroh-
stoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten
Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten,
soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von
der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende
besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer
Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederroh-
stoffe, Berlin W 9, Budapester Straße
11/12, von der Vordrucke für die Meldungen
anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder
Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang
von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem
Lagerhalter. Andere handel- und gewerbe-
treibende Personen, Gesellschaften oder land-
wirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffent-
lich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
die ausländische Felle im Eigentum oder
Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig,
sofern der Vorrat mindestens 500 Felle be-
trägt und diese einen Monat im Inland
gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt
zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer
Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu ge-
schehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen
Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem jede Änderung in dem Vorrat der
meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung
erschichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Ge-
falles, welcher den Vorrat nicht pfleglich
behandelt und übersichtlich lagert, hat die
sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland
im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von
den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten.
Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Buda-
pester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung
muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. De-
zember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die
Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II.
111/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf
Rohfelle (Presserfelle) beziehen; im übrigen bleiben
sie in Kraft.

Frankfurt (Main), 20. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Frankfurt a. M., den 16. 12. 1916.
Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armeekorps.
 Abt. II b Tab.-Nr. 316448.
Vaterländischer Hilfsdienst.
Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps das Nachstehende bekannt:
 1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen tätig sind, werden **Hilfsdienstpflichtige** benötigt für:

- Garnisonwachtdienst,**
- militärischen Arbeitsdienst** (wie: Kammern und Küchen der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeistereien, Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Train-Depots, Proviant- und Ersatzmagazine, San.-Depot, Garnisonverwaltungen, Militärparksämter, Post- und Telegramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstelle, Bäckereien, Schlächtereien usw.),
- Schreiberdienst** (insbesondere auch Maschinenschreiber und Stenographen),
- Ordonnanzdienst** (insbesondere Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, Botendienst),
- Burschendienst,**
- Bahn- und Brückenschutz** (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beischluß von Zeugnisabschriften und einem Zeugniszeugnis der Ortspolizeibehörde) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienststellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskommandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.) einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung Wehrpflichtiger über 18 Jahren abgesehen sein.

Unmittelbare Meldung beim stellvertretenden Generalkommando ist unterzagt. Die Meldungen für die beim stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu besetzenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando Frankfurt a. M. (Hochstraße 18) entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den ortsüblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird. Die **Versicherungsbedingungen** und die **rechtlichen Stellung** regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig meldet, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu erfüllen.

Der stellv. Kommandierende General:
 Riebel,
 Generalleutnant.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* Weitere Einschränkung der Bierproduktion. Wie unterm 20. Dezember amtlich aus Berlin gemeldet wird, hat die Nachprüfung der Erntevorschätzung ergeben, daß die Gerstenerte das erwartete Ergebnis nicht bringen wird. Die ungünstige Kartoffelernte erfordert, daß die Kartoffel als Stützungsmittel für das Brotgetreide aussteht; an die Stelle der Kartoffel wird bei der Brotstreckung die Gerste treten müssen. Um die erforderlichen Mengen Gerstenmehl verfügbar zu machen, hat der Bundesrat beschlossen, die durch die Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 auf 48% festgesetzten Malzkontingente auf 25% herab-

zusetzen. (Für Bayern sind Ausnahmegestimmungen getroffen.)

□ **Grävenwiesbach, 21. Dez.** Bei der am Montag und Dienstag voriger Woche in den hiesigen Wäldungen abgehaltenen Treibjagd wurden erlegt: 12 Rehe, 6 Hasen und 1 Keiler. Letzterer hatte das stattliche Gewicht aufgebracht 170 Pfund. Glücklicher Schütze war Herr Förster Böhmer aus Weilmünster. — Die hiesige Kirchengemeinde hat das Förster Trusheim'sche Wohnhaus nebst Garten und Wiese für den Preis von 15 000 Mark als zweites Pfarrhaus angekauft. Die Uebernahme erfolgt am 1. Februar 1917. — Am Mittwoch hatte Herr Zugführer Wagner von hier das Jagdglück, 2 Böcke und ein Stück Rehwild zu erlegen.

— **Vom Rhein, 20. Dez.** Die erste Stadt am Mittelrhein, die die Massenspeisung in großem Stile am 1. Januar einführen wird, ist Eltville. An zwei Tagen in der Woche wird Fleisch mit Gemüse und Kartoffeln, an zwei weiteren Tagen Fisch mit Kartoffeln und Senfsuppe und an den drei übrigen Tagen Kartoffeln mit Gemüse und Beilage verabreicht. Diese Kriegskosten kostet pro Person wenn das Essen abgeholt wird, für Kriegerfamilien nur 30 Pfg., für Nichtkriegerfamilien 40 Pfg., für alle übrigen Teilnehmer, die es vorziehen, in dem zur Kriegsküche umgestalteten großen „Hotel Reichenbach“ zu speisen, 50 Pfg. Ausgeschlossen sind alle Familien, die Hausgeschlächtungen vorgenommen haben.

Bermischte Nachrichten.

— **Frauen als Gerichtsschreiber.** Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung des Bundesrats über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Danach kann die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber Frauen übertragen werden.

— **Erhöhung der Roheisenpreise.** In Verbindung mit der Erhöhung der Erz- und Kohlenpreise beschloß der Roheisenverband, nach vorheriger Verständigung mit der Kriegsbedarfstelle, die Roheisenpreise für das 1. Quartal 1917 um 15 bis 20 Mk. pro Tonne (0,75 bis 1,— Mk. per Zentner) zu erhöhen. Der Verkauf selbst wurde noch nicht freigegeben.

— **Mainz, 20. Dez.** Ein früherer Schlossermeister, der durch Spekulationen reich geworden, jetzt als Rentner lebt, wurde dabei erwischt, wie er nachts von dem am Rhein aufgeschapelten Holz unter seinem Mantel mehrere Scheite fortstleppte. Die Hausdurchsuchung ergab, daß dieser Privatmann sich auf diesem Weg große Holzvorräte anzuhäufte. Ferner wurden Eier, Butter, Fleischwaren bei ihm gefunden, die er seinen Hausbewohnern entwendet hatte.

— **Landau a. S., 20. Dez.** Einem Bären im hiesigen Tiergarten gelang es, von dem im Zwinger befindlichen Baumstumpf auf die Mittelwand zu gelangen. Der 18-jährige Gymnast Emmer von hier, der sich in der Nähe befand, suchte dem Raubtier auszuweichen, doch ließ ihn dies nicht aus den Augen und sprang, als der junge Mann sich zur Flucht wandte, über das Gitter hinweg diesem nach. Emmer wurde von dem Tier niedergedrückt und am Kopf schwer verletzt. Ein Soldat, der in der Nähe Wache stand, schoß die Bestie nieder.

Soldaten-Weihnachten.

Stille Nacht! Heilige Nacht!
 Wir liegen, die Bäche in der Hand,
 Im Schützengraben in Feindesland.
 Ab und zu zuckt ein großer Feuerschein
 Und donnernd schlägt eine Granate ein.
 Den Christchoral bläst rausch und kalt
 Der Sturmwind im verschneiten Wald.
 Hoch über uns halten die Sterne Wacht.

Stille Nacht! Heilige Nacht!
 Ob wir auch steh'n im Feindesland drauß',
 Im Geiste sind wir alle zuhauß';
 Daheim bei den Lieben weilt der Sinn,
 Zur Heimat zieht alles Denken hin,
 Zum Vater, Mutter, Braut, Frau und Kind.
 Ganz leise eine Träne rinnt
 Und ein großes, heißes Heimweh erwacht.

Stille Nacht! Heilige Nacht!
 Wie werden beim Christbaumlichterfein
 Die Lieben daheim so traurig sein,
 Millionen weinen und beten zu Gott;
 Herr, ende des Krieges Jammer und
 Wir beten mit euch und hoffen fort,
 Bald kommen wir heim — hier oben
 Ein Granatschuß! — Alles vom Leben
 erwacht!
 Stille Nacht! Heilige Nacht!

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Diese Woche (18.—24. 12.) kommen frischem Fleisch pro Kopf 250 Gramm zur Abgabe. Sonach müssen sämtliche Wochenabschnitte (10 Teile) an die Metzgereien abgegeben werden.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
 Für Rind- und Hammelfleisch: Metzgerei W. Gutenstein und Hirschberg.

Für Kalbfleisch: Metzgerei Philipp und Gutenstein.
 Für Schweinefleisch: Metzgerei H. H. H.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 4.

9—10 Uhr Bezirk 1.

10—11 Uhr Bezirk 2.

11—12 Uhr Bezirk 3.

Ufingen, den 22. Dezember 1916.

Städtische Lebensmittelverwaltung.

Der Magistrat.

S. H. M., Bürgermeister.

Serings-Verkauf.

Den Geschäften Peter, Grab und B. sind feinste holländische mar. Heringe übergeben worden; Verkaufspreis a Stück 32 Pfg. Abgabe erfolgt ohne Karten von 5 Stück abwärts. Hierdurch ist den Haushaltungen Gelegenheit geboten, sich für einige Zeit mit guten Heringen einzudecken, da bekanntlich auch diese jetzt in sehr beschränktem Maße zu erhalten sind.

Die Anmeldeformulare zur Entrichtung Warenumschlagsteuern sind eingetroffen und liegen auf der Stadtkasse in Empfang genommen.

Wir bemerken nochmals, daß die Abgabe des Anmeldeformulars nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt, der zur Anmeldung der Besteuerung eine Anmeldung also ohne vorherige Aufforderung zu bewirken hat.

Zur Anmeldung verpflichtet ist jeder Gewerbetreibende und Landwirt, welcher einen Umsatz von über 3000 Mk. aufzuweisen hat. Anmeldefrist läuft am 30. Januar 1917.

Ufingen, den 22. Dezember 1916.

Der Magistrat.

S. H. M., Bürgermeister.

Wegen des Jahresabschlusses
 unsere Kasse vom
28. bis 31. ds. M.
 geschlossen.

Ufingen, den 22. Dezbr. 1916.
Vorschuss-Verein zu Ufingen
 (E. G. m. b. H.)

Neun Mark per Kilo
 für sofort lieferbares:

Leinöl roh, gekocht und gebleicht
 sowie **Standöl**

ebenso lauft **Terpentinöl, Bleiweiß, Schellack und Friedenslack**
S. H. Sondheim

Farben und Lackfabrikate.
 Gießen, Nordanlage 11. Telefon 20.

Fahrtuh mit Kalb
 zu verkaufen. Frau Wilh. Schöb.

Hierzu das „Illustrierte Wochenblatt“ Nr. 51 und „Der Ufingener Wochenblatt“ Nr. 51.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 153 des „Ufenger Kreisblatts“.

Samstag, den 23. Dezember 1916.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 21. Dezbr. (Nichtamtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich von Arras wurden englische Abteilungen in unseren vordersten Graben nach starkem Feuer eingedrungen waren, durch Gegenstoß hinausgeworfen.

Auf beiden Somme-Ufern begünstigte klare Sicht die Kampfthätigkeit der Artillerie, die in einzelnen Abschnitten sich zu großer Heftigkeit steigerte.

Westlich von Villers-Carbonnel brachen Gardegrenadiere und ostpreussische Musketiere in die durch Wirtungsfeuer stark zerstörte feindliche Stellung und lehrten nach Sprengung einiger Unterstände mit vier Offizieren und sechsundzwanzig Mann als Gefangene sowie einem Maschinengewehr befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück.

In zahlreichen Zusätkämpfen und durch unser Abwehrfeuer büßte der Feind im Somme-Gebiet sechs Flugzeuge ein.

Seeresgruppe Kronprinz.

Bei zumeist geringem Artilleriefener keine Infanterietätigkeit größeren Umfanges; an der Aisne-Front wurden mehrere französische Patrouillen zurückgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Dünaburg und Karocz-See nahm zeitweilig der Geschützkampf bedeutend zu. Angriffe russischer Abteilungen nordöstlich von Sobuzischti und nördlich des Drywajaj-Sees scheiterten verlustreich.

Am Stochob, nördlich von Helenin, versuchte der Russe vergeblich, deutscher Landwehr Boden zu entreißen, der vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen worden war.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Wiermaliger russischer Ansturm bei Neftecanesci auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz brach an der Widerstandskraft österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Weiter südlich wurde der Gegner aus einigen Postenstellungen zurückgetrieben.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Großen Balachei verstärkte sich das Artilleriefener am Gebirge.

Die Dobrudscha-Armee warf den Feind aus einigen Nachhutstellungen.

Mazedonische Front.

Deutsche Jäger hielten die vielumkämpften Höhen östlich von Baralovo im Cerna-Dogen gegen starke französische Angriffe.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

Vermischtes.

— Köln, 20. Dez. In der vergangenen Nacht ist in Köln-Deutz auf einem Felde ein Doppelmord verübt worden. Die Opfer sind ein Mann von etwa 30 bis 40 Jahren und ein Knabe von 10 bis 12 Jahren. Den Ermordeten sind anscheinend mit einem in der Nähe aufgefundenen Fleischhachmesser die Hälse durchtrennt worden.

— „Die einzige Dummheit“ der Siegerstädter. Zu einer heiteren Selbstkritik kam der Oberbürgermeister von Bielefeld für sich und seine Amtsgenossen in der letzten Sitzung der Stadtverordneten. Der Stadtverwaltung war es gelungen, einen größeren Posten Butter in Dänemark und Schweden anzukaufen. Als die Butter jedoch nach Deutschland kam, wurde sie von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft beschlagnahmt, die der Stadt natürlich nur die bestimmten Preise zahlte, so daß der Stadt ein Schaden von zirka 3500 Mk. erwuchs. Als in der Stadtverordnetenversammlung angefragt wurde, die Einkaufsgesellschaft zu verklagen, meinte der Oberbürgermeister, der Rechtsweg erscheine aussichtslos. „Die einzige Dummheit, die wir gemacht haben,“ so erklärte er weiter, „war die, daß wir die Butter herausgegeben und nicht aufgekauft haben.“ — Mit dieser Erkenntnis mußten sich die entsetzten Stadtväter zufriedengeben.

— Für Briefmarkensammler. Die Württembergische Postverwaltung wird demnächst neue Jubiläumsmarken herausgeben. Für die Serie „Behörden“ wurde zum erstenmal in Württemberg das Brustbild des Königs Wilhelm II. gewählt. Für die zweite Serie, „Amtsmarken“, ist wieder das Landeswappen gewählt.

Letzte Nachrichten.

WTB Berlin, 22. Dez. (Nichtamtlich) Amerikanische Zeitungen und das Londoner Pressebüro veröffentlichten eine Note, die Präsident Wilson an alle Kriegführenden telegraphierte, um sie zur Bekanntgabe der Bedingungen zu veranlassen, die

den endgültigen Abmachungen über den Frieden vorangehen müßten und an denen die neutralen Staaten verantwortlich teil zu nehmen bereit seien. Der Präsident betont, sein Schritt sei nicht durch das Friedensangebot der Mittelmächte hervorgerufen, er schlage keinen Frieden vor, er biete nicht einmal seine Vermittlung an, sondern er wolle durch den Austausch der Ansichten den Weg für eine Konferenz frei machen.

WTB Großes Hauptquartier, 22. Dezbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nähe der Küste, im Somme-Gebiet und auf dem Ostufer der Maas war die Artillerietätigkeit in den Nachmittagsstunden gesteigert.

An der Aisne wurde ein belg. Posten ausgehoben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Links der Düna und am Stochob hielt russisches Artilleriefeuer längere Zeit an. Der Verstoß von 2 feindlichen Kompagnien südöstlich von Riga wurde abgewiesen.

Nordöstlich von Zalosze drangen deutsche Stoßtrupps in die beiden vorderen Stellungen der Russen und in das Dorf Wyzyn ein, kehrten nach Sprengung von Minenwerfern mit 35 Gefangenen und 2 Maschinengewehren zurück.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Ein Nachtangriff des Segners am Czielemel (nördlich des Troisfontaines) scheiterte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen.

In der großen Balachei hat sich die Lage nicht geändert. Die Dobrubtscha Armee machte Fortschritte und nahm den Russen 900 Gefangene ab.

Mazedonische Front.

An der Sirun a Patrouillen Geplänkel.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Empfehle zu den Feiertagen

mein reichhaltiges Lager in

Südweinen

sowie in

Rot- u. Weissweinen

1) **Dr. A. Lötze.**

Zugelaufen: 1 junger Hahn.

Polizeiverwaltung.

Empfehle:
Cognac — Rum — Burgunder-
Punsch — Vanille-Likör — Halb
& Halb Magenbitter.
3) **Carl Heller.**

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

Frau Ph. Hartmann, Ufingen

1) Gasthaus „zur Krone“.

Landeskalender 1917

vorrätig in
Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 24. Dezember 1916.

4. Advent.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 39, 1—3. Nr. 43, 1—4 und 5.

Nachmittags 5 Uhr.

Weihnachtsfeier des Kindergottesdienstes.

Ansprache: Herr Dejan Bohris.

Lieder: Nr. 35, 1—2. Nr. 393 und 394.

Die Kirchensammlung ist zum Besten der Weihnachtsbescherung der Kinder bestimmt.

Amtswache: Herr Pfarrer Schneider.

Montag, den 25. Dezember 1916.

1. Weihnachtstag.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dejan Bohris.

Lieder: Nr. 48, 1—3. Nr. 53, 1—4 und 7.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 58, 1—6 und 7—8.

Die Kirchensammlungen sind für die Jübiotenanstalt zu Scheuern bestimmt und werden der Gemeinde herzlich empfohlen.

Dienstag, den 26. Dezember 1916.

2. Weihnachtstag.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dejan Bohris.

Lieder: Nr. 56, 1—3. Nr. 47, 1—3, und 4.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 54, 1—8 und 7.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 24. Dezember 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Montag, den 25. Dezember 1916.

Hochheiliges Weihnachtsfest.

Vormittags 6 Uhr: Christmette, 7 Uhr: Hirtenmette

9 1/2 Uhr: Hochamt.

Nachmittags 2 Uhr Vesper.

Dienstag, den 26. Dezember 1916.

2. Weihnachtsfeiertag. Stephanus.

Vormittags 9 1/2 Uhr: Hochamt.

Nachmittags 2 Uhr: Weihnachtsandacht.